

Die wesentlichen Änderungen des spanischen Zivilverfahrensgesetzes (Ley 1/2000, de 7 de enero de Enjuiciamiento Civil)

Vanessa Guzek

Durch Verabschiedung des Gesetzes 42/2015 vom 5. Oktober 2015 wurde das spanische Zivilverfahrensgesetz (im Folgenden LEC) grundsätzlich geändert.

Ziel der Reform ist unter anderem die gerichtliche Verfahrensbeschleunigung durch Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs. Ab Januar 2016 sind alle Rechtsberufler sowie Justizbehörden verpflichtet, elektronische Postfächer einzurichten und den elektronischen Rechtsverkehr für die Einreichung und Übermittlung sämtlicher Prozessklärungen und sonstigen Dokumenten in gerichtlichen Verfahren zu verwenden. Im Fall der Nichtverwendung der elektronischen Kommunikationstechnologien, kann dies innerhalb einer Frist von fünf Tagen nachgeholt werden, ansonsten gelten die Schriftsätze und Dokumente als nicht eingereicht. Die elektronisch eingereichten Dokumente werden mit der im Gesetz 18/2011 vom 5. Juli geregelten elektronischen Erkennungssignatur versehen. Eine zusätzliche Abschrift in Papierform muss von denjenigen Dokumenten eingereicht werden, durch die der Beklagte erstmalig aufgefordert oder geladen wird. Auch in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erfolgt die Einreichung weiterhin in Papierform. Sonstige Prozessbeteiligte, die nach dem Gesetz nicht verpflichtet sind und von einem Prozessagenten vertreten werden, können ab dem 1. Januar 2017 wählen, ob sie vom elektronischen Rechtsverkehr Gebrauch machen möchten oder nicht. Ab 1. Januar 2017 kann auch die Vollmachterteilung des Prozessagenten vor Gericht („Apoderamiento Apud Acta“) elektronisch mittels Erkennungssignatur erfolgen.

Um dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und vorantreiben gerecht zu werden, wurden zum Teil auch die Tätigkeiten des Prozessagenten erweitert. Zwar wird weiterhin das duale Kommunikationssystem durch die Beamten der Rechtshilfe oder durch den Prozessagenten-soweit von der Partei beantragt - aufrechterhalten. Neu ist nun allerdings, dass die durch den Prozessagenten erfolgten Zustellungen als Nachweis ausreichend sind und er von der Pflicht, Zeugen mitzunehmen befreit wurde. Weiterhin wird geregelt, dass die

Zustellungen grundsätzlich durch die Beamten der Rechtshilfe erfolgen, es sei denn, es wird ausdrücklich seitens des Interessenten beantragt, dass diese durch den eigenen Prozessagenten erfolgen sollen. Die Prozessagenten üben ihre Tätigkeiten stets persönlich aus und können diese nicht delegieren. Allerdings gibt es die Möglichkeit, die Tätigkeiten der Prozessagenten gemäß den Artikeln 452 und 453 der LEC anzufechten und gegen das Dekret, welches über die Anfechtung entscheidet Rechtsmittel einzulegen.

Die wohl relevantesten Änderungen betreffen das mündliche Klageverfahren („Juicio Verbal“). Neu eingeführt wurde die schriftliche Klageerwidernung des Beklagten binnen 10 Tage ab Zustellung der Klageschrift. Hierdurch erfährt der Kläger nun bereits vor Durchführung des mündlichen Verfahrenstermins von den von der Beklagenseite vorgetragenen Tatsachen und Einwendungen, um sich so präzise auf das Beweisverfahren vorbereiten und unnötige Beweisanträge vermeiden zu können. Des Weiteren wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Zustellung der Klageerwidernung auf die Durchführung des Verfahrenstermins zu verzichten. Beantragt keiner der Parteien die Durchführung des Termins und erachtet der Richter ebenso diesen für nicht notwendig, erfolgt die Urteilsverkündung ohne mündliche Verhandlung. Beantragt jedoch einer der Parteien die Durchführung, wird innerhalb von fünf Tagen der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, es sei denn es handelt sich lediglich um Diskrepanzen in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts. In diesem Fall kann das Urteil auch ohne Durchführung des mündlichen Termins ergehen, soweit die andere Partei innerhalb von drei Tagen keine Einwände dagegen erhebt. Kommt es zu einem mündlichen Verfahren, wird den Parteien nach Durchführung des Beweisverfahrens nun die Möglichkeit gegeben, ihre Schlussvorträge zu halten. Zudem kann nun gegen richterliche Entscheidungen betreffend der Zulassung oder Abweisung der gestellten Beweisanträge Widerspruch -wie im ordentlichen Erkenntnisverfahren- eingelegt werden, über diesen in der Verhandlung direkt entschieden

wird und bei Ablehnung Protest erhoben werden kann.

Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung der in Artikel 23 und 31 der LEC enthaltenen Anwalts- und Prozessanwaltsvertretungspflicht im Fall von mündlichen Klageverfahren aufgrund des Streitgegenstandes. Es wurde nun ausdrücklich festgelegt, dass die Anwalts- und Prozessagentenvertretung lediglich im Fall von mündlichen Klageverfahren aufgrund des Streitwerts unter 2.000,- € nicht notwendig ist.

Neu eingeführt im „Juicio Ordinario“ wird die obligatorische schriftliche Beweisantragsstellung im frühen ersten Termin, unbeschadet der Möglichkeit, diese während des frühen ersten Termins zusätzlich mündlich wiederzugeben oder zu erweitern. Bei Unterlassen erfolgt zwar keine Abweisung der mündlich gestellten Anträge, deren Zulassung ist allerdings davon abhängig, dass diese innerhalb einer Frist von zwei Tagen schriftlich nachgereicht werden.

Durch die Reform wurden auch die Regelungen des Mahnverfahrens, sowie des Vollstreckungsverfahrens von Schiedssprüchen an die EUGH- Entscheidung vom 14. Juni 2012 (C-618/10 Banco Español de Crédito) angepasst. Es wurde die von Amts wegen mögliche Kontrolle missbräuchlicher Klauseln in den Fällen, in denen im Mahnverfahren Forderungen aus Verbraucherverträgen geltend gemacht werden eingeführt. Eine durch den Richter von Amts wegen als missbräuchlich erklärte Klausel kann hierdurch in nachfolgenden Verfahren nicht mehr verwendet werden. In der zitierten EUGH- Entscheidung wurde entschieden, dass die spanische Norm nicht mit dem europäischen Verbraucherschutzrecht vereinbar ist, da sie dem Richter verbietet, eine Kontrolle missbräuchlicher Klauseln bezüglich in Verbraucherverträgen enthaltenen Verzugszinsen von Amts wegen durchzuführen. Bei Vollstreckungen von Schiedssprüchen wurde ebenso die Möglichkeit eingeräumt, eine Kontrolle der in Verbraucherverträgen enthaltenen missbräuchlichen Schiedsklauseln seitens des Gerichts von Amts wegen durchzuführen. Gemäß der Zweiten Übergangsregelung („Disposición Transitoria Segunda“) gelten die genannten Anpassungen für Mahnanträge und Vollstreckungsklagen, die nach Inkrafttreten des Reformgesetzes eingereicht werden. Allerdings werden Mahn- und Vollstreckungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes bereits rechtshängig sind, ausgesetzt und dem Richter zur Entscheidung vorgelegt. In den Fällen, in denen der

Richter Klauseln für missbräuchlich hält, gibt er den Parteien die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 5 Tagen hierzu Stellung zu nehmen.

In den Verfahren der Geltendmachung von Anwalts- bzw. Prozessagentenhonoraren („jura de cuentas“) werden Art.35 und 34 der LEC in der Weise geändert, dass nun die Erben berechtigt sind, die offen stehenden Honorare nach deren Tod geltend zu machen. Auch wird ausdrücklich geregelt, dass für dieses Verfahren kein Anwalts- und Prozessagentenzwang herrscht, sodass auch im späteren Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich keine Anwalts- oder Prozessagentenkosten geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der in Art.32.5 der LEC geregelten Fällen.

Durch das Reformgesetz wurde nicht nur das spanische Zivilprozessgesetz geändert, sondern auch das spanische Zivilgesetzbuch (Código Civil) im Bereich der allgemeinen schuldrechtlichen Verjährungsfrist. Die im Art. 1964 CC ursprünglich erhaltene 15- jährige Verjährungsfrist wurde auf 5 Jahre verkürzt. Diese verkürzte Verjährungsfrist betrifft Forderungen, die ab dem 7. Oktober 2015 entstehen. Für Forderungen, die vor dem 7. Oktober 2015 entstanden sind, wird in der fünfzehnten Übergangsregelung („Disposición Transitoria Quinta“) durch Verweisung auf Artikel 1939 des CC geregelt, dass auf diese weiterhin die Verjährungsfrist von 15 Jahren gilt. Allerdings müssen diese binnen 5 Jahre ab Inkrafttreten der Reform geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass für alle vor dem 7. Oktober 2015 entstandenen Forderungen zwar die Fünfzehnjahresfrist gilt, diese aber spätestens bis zum 7. Oktober 2020 geltend gemacht werden müssen.

Weitere durch die Reform modifizierte Gesetze:

- Ley 1/1996, de 10 de enero, de asistencia jurídica gratuita
- Ley 10/2012, de 20 de noviembre de Tasas Judiciales
- Ley 49/1960, de 21 de julio, sobre propiedad horizontal
- Ley 29/1998, de 13 de julio, reguladora de la Jurisdicción Contencioso- administrativa
- Ley 60/2003, de 23 de diciembre, de Arbitraje
- Ley Orgánica 1/2004, de 28 de diciembre, de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género

- Ley 18/2011, de 5 de julio, reguladora del uso de las tecnologías de la información y la comunicación en la Administración de Justicia

- Ley 29/2011, de 22 de septiembre, de Reconocimiento y Protección Integral a las Víctimas del Terrorismo.

	vguzek@mmm.es
--	--